



Statuten

Anmerkung:
Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person
schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt durch die Gründerversammlung
vom 30. Mai 2008

Vereinsstatuten Top-Haflinger (TH)

Präambel

Top-Haflinger (TH) wurde 2008 von ehemaligen Mitgliedern der „Haflingerpferdezucht-Genossenschaft Mittelland“ zur Förderung von Zucht, Haltung, Sport und Marketing von Haflingerpferden gegründet. Das Leitbild von Top-Haflinger ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen « Top-Haflinger », nachfolgend TH genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereines ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Artikel 2 Zweck

- Ausrichtung*
- 1 TH ist ein in der Schweiz tätiger Verein zur Förderung der Zucht, Haltung, Sportes und Marketing von Haflingerpferden, mit einem breitgefächerten Angebot mit hohem Qualitätsanspruch. Für die Realisierung bedient sich TH moderner und etablierter Angebote und Massnahmen.
- Unabhängigkeit*
- 3 TH ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen beitreten.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder-kategorien*
- 1 TH besteht aus
 - Aktivmitgliedern
 - Jugendlichen
 - Ehrenmitgliedern
 - Gönnermitgliedern
- Aktivmitglieder*
- 2 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 18 Jahre alt werden.
- Jugendliche*
- 3 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche ab dem Kalenderjahr, in welchem sie 12 Jahre alt werden, bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie 17 Jahre alt werden.

<i>Ehrenmitglieder</i>	4	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle von TH. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
<i>Gönnermitglieder</i>	5	Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Eintritt</i>	6	Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr entrichtet ist. Jugendliche bis zum vollendeten 17. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
<i>Beendigung, Austritt</i>	7	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	8	Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
<i>Rechte</i>	9	Den Aktivmitgliedern, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung), ▪ Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen. ▪ Kostenloser Informationszugang
<i>Pflichten</i>	10	Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehrenmitglieder.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
 - Unterstützungs- und Förderungsbeiträge
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
- Mitgliederbeiträge* 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung beschlossen.
- Haftung* 3 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
- Versicherungen* 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen.

Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Revisoren

Artikel 7

Hauptversammlung

- Ordentliche Hauptversammlung* 1 Die ordentliche Hauptversammlung bildet das oberste Organ von TH. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.
- Einberufung* 2 Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.
- Ausserordentliche Hauptversammlung* 3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die Hauptversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.
- Sie muss mindestens 14 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
- Geschäfte* 4 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen
- Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Genehmigung Jahresbericht
 - Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget
 - Genehmigung Leitbild
 - Genehmigung von Statutenänderungen
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisoren
 - Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder
- Anträge* 5 Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 40 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Stimm- und Wahlrecht* 6 Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.
- Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
- Erforderliches Mehr* 7 Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig
- Versammlungs-* 8 Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom

führung Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden 9 Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.

Geheime Abstimmungen und Wahlen 10 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8 Vorstand

Führung, Vertretung 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er trägt die Verantwortung für das Vereinsgeschehen..

Zusammensetzung 2 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und 4 bis 6 Mitgliedern zusammen.

Wahl, Amtsdauer 3 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Konstitution 4 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Aufgaben und Kompetenzen 5 Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statuten,
- Umsetzung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse,
- Planung der Vereinsentwicklung,
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget,
- Treffen von Struktur- und Führungsmassnahmen, wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die Umsetzung der Vereinsziele.
- Bestimmung von ehrenamtlichen Trainern, Leitern und Betreuern,
- Anstellung von bezahltem Personal,
- Einsetzen von Projektgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben,
- Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung,
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
- Vertretung des Vereins nach aussen.

Artikel 9 Revisoren

Revisoren 1 Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer ist auf maximal 3 Amtsperioden beschränkt.

Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und die Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht

und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 10 Auflösung und Liquidation

*Beschluss-
fassung*

1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

*Zuweisung
Vermögen*

2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einer oder mehreren Organisationen die sich sinngemäss mit den Aufgaben von TH befassen zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültigen Stimmen.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

*Beschluss-
fassung*

1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründerversammlung vom 30. Mai 2008 in Kriegstetten genehmigt und treten sofort in Kraft.

Kriegstetten, 30. Mai 2008

Top-Haflinger

Der Tagespräsident
Sig. Peter Zimmermann

Der Protokollführer
Sig. Jolanda Flühmann